

Satzung des Vereins

ETHNOLOGIE IN SCHULE UND ERWACHSENENBILDUNG (ESE) e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen 'Ethnologie in Schule und Erwachsenenbildung' (ESE) e.V.
2. Sitz des Vereins ist Münster.
3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Die Arbeit des Vereins dient dem Ziel der Vermittlung völkerkundlicher Themen und der Völkerverständigung.
Insbesondere ist Zweck und Aufgabe des Vereins
a) die Vermittlung fundierter ethnologischer Kenntnisse als Voraussetzung für ein besseres Verständnis und damit toleranteres Verhalten anderen ethnischen Gruppen gegenüber in und außerhalb unserer eigenen Gesellschaft,
b) die Vermittlung ethnologischer Themen im Bereich der Erwachsenenbildung und des Schulunterrichts,
c) die Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen und gleichgesinnten Gruppen und Initiativen in ethnologischen Fragen.

2. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere, indem er
a) eine didaktische Arbeitsstelle einrichtet und unterhält,
b) Veranstaltungen innerhalb der Erwachsenenbildung und der Schulen anbietet und sich an solchen anderer Träger beteiligt,
c) Referenten und Arbeitsstellen aus anderen Bereichen die Möglichkeit der aktiven Teilnahme an eigenen Veranstaltungen bietet,
d) Ämtern und Stellen, die ethnologische Daten benötigen, seine Mitarbeit anbietet,
e) schriftliche und andere Medien erarbeitet, aufbereitet und veröffentlicht,
f) wissenschaftliches Material zur Verfügung stellt.

3. Der Verein will keinen Gewinn erzielen, er ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

§ 3 Finanzierung und Vereinsvermögen

1. Die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein aus
- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- sonstigen Einnahmen
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nur den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück erhalten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Zur Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke und Aufgaben kann der Verein Rücklagen bilden.

§ 4 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
4. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie soll in der ersten Jahreshälfte stattfinden.
2. Die Einberufung erfolgt in der Regel unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder und unter Mitteilung der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können frühestens innerhalb einer Frist von drei Tagen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wählt zu Beginn einer Sitzung eine/n Versammlungsleiter/in.
6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beiträge sind zu Beginn jedes Geschäftsjahres fällig.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der/die gleichzeitig die Schriftführung wahrnimmt, und der/dem Kassenswart/in.
2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere Mitglieder für eine befristete Zeit in einen Beirat wählen. Diese Beiratsmitglieder sind berechtigt, an Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, sie sind bei Vorstandsbeschlüssen voll stimmberechtigt.
4. Der Vorstand bildet Arbeitsgruppen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter die/der 1. oder die/der 2. Vorsitzende.
7. Dem Vorstand wird von der Mitgliederversammlung nach Ende eines Geschäftsjahres Entlastung erteilt.
8. Die Haftung des Vorstandes wird in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Einstellung von Mitarbeitern

1. Für die Wahrnehmung und Koordinierung ethnologischer und organisatorische Aufgaben kann der Verein Mitarbeiter/innen einstellen.
2. Die Einstellung von Mitarbeiter/innen obliegt dem Vorstand.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, einen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes obliegt dem Vorstand die Abwicklung der Vereinsgeschäfte.
2. Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird für gemeinnützige Aufgaben zur Verfügung gestellt.
3. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das verbleibende Vereinsvermögen der „Gesellschaft für bedrohte Völker (GfBV)“ in Göttingen zugewendet werden, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.